Richtlinie über die Förderung der Jugendverbände nach § 12 SGB VIII

Beschluss der Regionsversammlung vom 19. Dezember 2017

1. Zuwendungszweck

Die Region Hannover fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf der Grundlage von § 12 Abs. 1 SGB VIII und nach Maßgabe des § 74 SGB VIII die eigenverantwortliche Tätigkeit der Mitgliedsverbände des Regionsjugendringes Hannover e. V sowie freier, nicht dem Regionsjugendring Hannover e. V. angehörender Gruppen im Gebiet der Region Hannover mit Ausnahme der Jugendorganisationen von Parteien, wenn sie mit allen Untergliederungen mindestens 100 Mitglieder bis 27 Jahre haben und mindestens in drei Städten bzw. Gemeinden der Region Hannover tätig sind.

Durch die Förderung sollen die Vereine und Verbände darin bestärkt werden, Jugendarbeit eigenverantwortlich zu organisieren und durch ihre Mitglieder gemeinschaftlich zu gestalten und mitzuverantworten. Zu diesem Zweck sollen die Vereine und Verbände durch die Zuwendung in die Lage versetzt werden, für die Jugendarbeit notwendige Gegenstände anzuschaffen und Teilnehmerbeiträge für Seminare und Fortbildungen sowie Dienstleistungen mit Bezug zur Jugendarbeit zu finanzieren.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Ausgaben zum Zweck der überkommunalen Jugendarbeit in der Region Hannover. Anerkennungsfähig sind beispielsweise

- Ausgaben für die Anschaffung von zur Jugendarbeit direkt oder indirekt notwendigen Gegenstände, sofern diese überwiegend durch die Jugendgruppen genutzt werden;
- Ausgaben für Teilnahmebeiträge für Seminare und Lehrgänge für Jugendleiter und Helfer;
- Ausgaben für handwerkliche Dienstleistungen von Auftragsfirmen und Materialkosten bei handwerklichen Eigenleistungen.
- Ausgaben für Fahrtkosten zum Besuch des Delegiertenausschusses und der Vollversammlung des Regionsjugendringes innerhalb der Region Hannover nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

Zu den nicht zuwendungsfähigen Ausgaben gehören insbesondere Rückstellungen, Abschreibungen, kalkulatorische Kosten, Rückzahlung von Darlehen, Zinsen, Kautionen und Fahrtkosten mit o. g. Ausnahme sowie Tage- und Sitzungsgelder. Freiwillige unentgeltliche Arbeiten können nicht als fiktive Ausgabe angesetzt werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

a) die dem Regionsjugendring Hannover e. V. nach § 4 der Satzung und Geschäftsordnung des Regionsjugendringes Hannover e. V. angeschlossenen Vereine und Verbände (Mitglieder),

b) freie, nicht dem Regionsjugendring Hannover e. V. angehörende Gruppen im Gebiet der Region Hannover,

die nach § 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe anerkannten sind, im Feld der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII tätig sind und welche die Voraussetzungen nach § 74 Abs. 1 SGB VIII erfüllen. Zudem muss der Träger der „Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Kinderschutzes gemäß § 8a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen gemäß § 72a SGB VIII“ in der jeweils geltenden Fassung beigetreten sein.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in der Art der Festbetragsfinanzierung in Anlehnung an eine institutionelle Förderung zur Deckung eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers bewilligt.
2. Die Höhe der Zuwendung für die dem Regionsjugendring Hannover e. V. angehörenden den Vereine bzw. Verbände ergibt sich aus dem Verteilungsbeschluss der Delegiertenversammlung des Regionsjugendringes Hannover e. V.
3. Die Höhe der Zuwendung für freie, nicht dem Regionsjugendring Hannover e. V. angehörende Gruppen wird in Anlehnung an die Bemessung nach Ziffer 2. durch die Regionsverwaltung bestimmt.

5. Verfahrensregelungen

1. Eine Antragstellung der dem Regionsjugendring Hannover e. V. angeschlossenen Vereine und Verbände (Mitglieder) entfällt.
2. Freie, nicht dem Regionsjugendring Hannover e. V. angehörende Gruppen stellen bis zum 31.10. einen Zuwendungsantrag für das folgende Haushaltsjahr.
3. Die Delegierten der Vereine und Verbände im Regionsjugendring Hannover e.V. beschließen einen dem Grundsatz der Gleichbehandlung entsprechenden Verteilungsschlüssel für die dem Regionsjugendring Hannover e. V. angeschlossenen Vereine und Verbände (Mitglieder). Der beschlossene Verteilungsschlüssel wird dem Jugendhilfeausschuss zur Kenntnis vorgelegt.
4. Die Regionsverwaltung entscheidet über die Anträge der nicht dem Regionsjugendring Hannover e. V. angehörende Gruppen.
5. Die Regionsverwaltung erlässt nach Maßgabe dieser Richtlinie auf das Haushaltsjahr bezogene Zuwendungsbescheide. Eine Beschlussfassung über Einzelförderungen durch den Jugendhilfeausschuss entfällt.
6. Im Zuwendungsbescheid sind die folgenden Regelungen in Bezug auf den Nachweis der Mittelverwendung festzulegen:

- Der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung ist bis zum 31.03. des folgenden Jahres vorzulegen. Hierbei ist der entsprechende Vordruck der Region Hannover zu verwenden.

- Mit Vorlage des Verwendungsnachweises sind die entsprechenden Originalbelege mindestens betragsmäßig in Höhe der gewährten Zuwendung einzureichen. Die Zuwendung ist entsprechend zu kürzen, wenn die nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben unter den Betrag der bewilligten Zuwendung abfallen.
- Der Zuwendungsempfänger hat die Belege für die Dauer von 5 Jahren nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.
- Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Eintreten der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.

7. Weiterhin ist im Zuwendungsbescheid festzulegen, dass der Träger verpflichtet ist, die statistischen Angaben im Rahmen der Jugendarbeit sowohl für die Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII als auch für die Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII der Region Hannover für die geförderte Maßnahme zur Verfügung zu stellen und das dafür vorgesehene Verfahren zu nutzen.

6. Übergangsregelungen

Von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie bis zum 31.12.2018 entfällt Punkt 5.2 in Bezug auf das Haushaltsjahr 2018. Es gilt ersetzend folgende Regelung:

Die Förderentscheidung über Anträge von freien, nicht dem Regionsjugendring Hannover e. V. angehörenden Gruppen richtet sich bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen nach der zeitlichen Reihenfolge der Antragseingänge.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2018 in Kraft.